

26.11.96**Antrag****des Landes Hessen**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens

Punkt 11 der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Der Bundesrat möge anstelle der Ziff. 45 der Empfehlungen der Ausschüsse in BR-Drs. 702/2/96 beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, die Vorschrift und ihre Begründung zur Entsiegelung (§ 5 BBodSchG-E) mit folgenden Zielen zu konkretisieren:

- Präzisierung der möglichen Anwendungsbereiche, da die Vorschrift für den Regelfall einer Überbauung nach § 3 des Entwurfs nicht gilt;
- Angabe der zu erwartenden Regelungsfälle;
- Schätzung der absehbaren Kosten für Grundeigentümer

Begründung:

Eine Entsiegelungspflicht ist notwendig, da sie die Flächeninanspruchnahme auf ein notwendiges Maß reduzieren hilft. Ihre Verankerung im Bodenschutzgesetz bedarf jedoch der Konkretisierung, um sie handhabbar zu machen.

Ausgeliefert am 27. NOV. 1996